



Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

vom 14. November 2007

(Bestattungs- und Friedhofsreglement)

Der Gemeinderat,
gestützt auf gestützt auf die §§ 79 und 80 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962, § 4 der Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 sowie die §§ 22 Absatz 1 Ziffer 3 und 23 Absatz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Sprachregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Bestattungen und die Einrichtung sowie den Unterhalt der Friedhofanlagen.
² Es regelt die Gebühren, Preise und Vergütungen für Leistungen im Bestattungs- oder Friedhofswesen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements vom 22. November 2006.

Gegenstand

- § 2 ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen, gehen diesem Reglement vor.
² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.
³ Die Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Geltungsbereich

II. Bestattungen

- § 3 ¹ Die für das Bestattungswesen zuständige Stelle ist insbesondere verantwortlich für:
a) das Entgegennehmen von Meldungen über Todesfälle
b) das Anordnen der Leichenschau, soweit diese nicht bereits

Bestattungswesen

	<p>veranlasst worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> c) das Festsetzen der Bestattung, in Absprache mit den zuständigen Personen d) die amtliche Bekanntmachung der Bestattung, sofern die Angehörigen nicht von einer Bekanntmachung absehen wollen e) das Bereitstellen eines einfachen Sarges sowie das Veranlassen des Einsargens f) das Veranlassen der Aufbahrung, des Transports sowie der Bestattung oder Kremation g) das Bereitstellen eines Grabes h) die Vergebung von Familiengräbern <p>² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.</p>	
§ 4	<p>¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde wird beigesetzt, wer in der Gemeinde seinen letzten Wohnsitz hatte.</p> <p>² Bürger von Küssnacht ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können in der Gemeinde beigesetzt werden. Eine Beisetzung kann verweigert werden, wenn es die Platzverhältnisse erfordern.</p> <p>³ Für alle übrigen Personen bedarf es für die Beisetzung in der Gemeinde einer Bewilligung; vorbehalten bleibt § 79 Absatz 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes.</p> <p>⁴ Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben.</p>	Beisetzung in der Gemeinde
§ 5	Bei der Zuweisung des Friedhofs wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Wünsche des Verstorbenen oder der Angehörigen genommen.	Zuweisung des Friedhofs
§ 6	Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen bzw. nahe stehenden Personen vor, wird die Kremation angeordnet, sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen wird.	Art der Bestattung
§ 7	<p>¹ Bestattungen finden werktags, von Montag bis Freitag, statt.</p> <p>² In besonderen Fällen können Bestattungen an einem Samstag bewilligt werden.</p>	Bestattungstage
§ 8	<p>¹ Auf Wunsch können die Verstorbenen zu Hause oder auf dem Friedhof aufgebahrt werden.</p> <p>² Die Überführung eines Verstorbenen auf den Friedhof kann angeordnet werden aufgrund einer ärztlichen Verfügung oder wenn sich eine solche Massnahme aus gesundheitlichen Gründen aufdrängt.</p>	Aufbahrung
§ 9	<p>¹ Der Transport eines Verstorbenen wird grundsätzlich mit dem Leichenauto durchgeführt.</p> <p>² Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.</p>	Leichentransport

- § 10 ¹ Bei der Bestattung eines Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt diese die folgenden Leistungen: Bestattung innerhalb der Wohngemeinde
- a) die Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
 - b) die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
 - c) die Lieferung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Sargkissen, sowie das Einsargen
 - d) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde sowie innerhalb des zwischen Männedorf und Zürich liegenden Gebiets
 - e) das Aufbahnen des Verstorbenen
 - f) das Bereitstellen eines Reihengrabes, einer Urnenstele oder eines Gemeinschaftsgrabes
 - g) das Öffnen und Zudecken des Grabes
 - h) das Bezeichnen des Grabes mit einem Grabkreuz oder Grabschild
- ² Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:
- a) den Leichentransport von Küsnacht bzw. dem Gebiet zwischen Männedorf und Zürich in das Krematorium Zürich sowie die Urnenrückführung nach Küsnacht
 - b) die Kremationsgebühren
 - c) die Kosten einer einfachen Urne
- ³ Werden weitere Leistungen verlangt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Personen zu tragen, die den Auftrag erteilt haben.
- § 11 ¹ Wird ein Verstorbener mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht (Wohngemeinde) ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, vergütet diese die folgenden Leistungen, sofern diese erbracht worden sind: Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde
- a) die Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
 - b) das Aufbahnen des Verstorbenen
 - c) den Sarg und die Einsargung
 - d) den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde
 - e) das Benutzen der Abdankungshalle
 - f) das Bereitstellen eines Erdgrabes, eines Urnengrabes oder einer Urnennische
 - g) das Öffnen und Zudecken eines Erd- oder Urnengrabes
- ² Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Mindestansätzen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.
- ³ Die Vergütung erfolgt in der Regel an diejenigen Personen, die für die Kosten aufgekomen sind.
- § 12 ¹ Wird ein Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde in dieser bestattet, ohne dass er Bürger von Küsnacht war, stellt diese die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung. Bestattung Auswärtiger
- ² War der Verstorbene Bürger von Küsnacht, werden lediglich die folgenden Leistungen verrechnet:
- a) das Aufbahnen des Verstorbenen

- b) das Benutzen der Abdankungshalle / Friedhofkapelle
- c) das Bereitstellen eines Grabes (gemäss § 17)
- d) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- e) das Grabkreuz bzw. Grabschild
- ³ f) Für die Bezahlung haften die Personen, die gegenüber der Gemeinde als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind oder, mangels solcher, die Erben des Verstorbenen.
- ⁴ g) Die Gebühren sind in Anhang 1 festgelegt.

III. Friedhöfe

- § 13 ¹ Die für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständige Stelle ist insbesondere verantwortlich für:
- a) die Belegung der Gräber (Belegungsplan)
 - b) die ordnungsgemässe Durchführung der Beisetzung
 - c) die Einhaltung der Vorschriften über die Grabmäler
 - d) den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber
 - e) die Aufhebung der Gräber
 - f) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen
 - g) den Unterhalt der Friedhofanlagen
- ² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.
- § 14 ¹ Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Sie sind in der Regel täglich geöffnet.
- ² Die zuständige Stelle kann die Öffnungszeiten beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.
- § 15 ¹ Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art.
- ³ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

IV. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 16 ¹ Auf den Friedhöfen Dorf und Hinderriet werden folgende Kategorien von Gräbern bereit gestellt:
- a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
 - c) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen
 - d) Familiengräber für Erdbestattungen
 - e) Familiengräber für Urnenbeisetzungen
 - f) Stelen für Urnenbeisetzungen für maximal zwei Urnen

	(nur Friedhof Dorf)	
	g) Erdbestattungsgräber für Bestattungen nach islamischem Ritus auf einem separaten Grabfeld (nur Friedhof Hinderriet).	
	² Die Anzahl bereit gestellter Grab-Kategorien sowie die Anzahl Gräber sind abhängig von den Platzverhältnissen sowie den Bedürfnissen.	
§ 17	¹ Für das Bereitstellen und den Unterhalt des Grabes wird eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt.	Gebührenpflicht
	² Bei vorzeitiger Aufhebung eines Reihengrabes ist bis zum Ablauf der Ruhefrist für den Unterhalt des Grabes eine Gebühr zu entrichten, wenn die Grabplatzgebühr ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen worden war.	
	³ Die Grabplatzgebühr (ausgenommen für Familiengräber) wird von der Gemeinde übernommen bei Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten und in dieser bestattet werden. War der Verstorbene Bürger der Gemeinde Küsnacht, ohne dass er dort seinen letzten Wohnsitz hatte, übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Grabplatzgebühr.	
	⁴ Die Gebühren sind in Anhang 1 festgelegt.	
§ 18	Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegte Gräber beigesetzt werden.	Nachträgliche Urnenbeisetzung
§ 19	¹ Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.	Ruhefrist
	² Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung zu laufen und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.	
§ 20	¹ Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber aufgehoben.	Aufheben der Gräber
	² Zur Entfernung von Grabschmuck wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt.	
	³ Aufhebung und Räumungsfrist werden unter Angabe der betroffenen Grabreihen im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Personen, die für den Grabunterhalt aufkommen, werden zusätzlich angeschrieben.	
	⁴ Über innert Frist nicht entfernten Grabschmuck und nach Aufhebung des Grabes nicht abgeholte Grabmäler kann die Gemeinde verfügen. Eine Entschädigung ist nicht geschuldet.	
	⁵ Für später beigesetzte Urnen stellt die Gemeinde nach Aufhebung des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung.	
§ 21	¹ Aschenurnen, ausgenommen lösliche Tonurnen und Holzurnen, werden den Angehörigen auf deren Wunsch jederzeit ausgehändigt.	Urnenausgrabung / Exhumierung
	² Für die Exhumierung einer Leiche ist eine Bewilligung erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall erteilt, z.B. wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern.	
	³ Die Aufwendungen für die Ausgrabung einer Urne bzw. Exhumierung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.	
	⁴ Behördliche Anordnungen bleiben vorbehalten.	

B. Besondere Bestimmungen für Familiengräber

§ 22	<p>¹ Familiengräber stehen ausschliesslich Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde oder Bürgern zur Verfügung. Anderen Personen kann ein Familiengrab zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Platzverhältnisse erlauben; vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss § 4 Absatz 3.</p> <p>² Pro Familie kann ein Familiengrab beansprucht werden.</p> <p>³ Familiengräber werden erst nach Vorliegen eines Todesfalls vergeben.</p> <p>⁴ Das zur Verfügung Stellen eines Familiengrabes wird durch schriftlichen Vertrag geregelt.</p>	Vergeben eines Familiengrabes
§ 23	<p>¹ Die Benutzungsdauer beträgt bei Familiengräbern 50 Jahre ab Vertragsabschluss.</p> <p>² Die Benutzungsdauer kann auf Gesuch hin frühestens nach 30 Jahren verlängert werden, sofern die Platzverhältnisse es zulassen.</p>	Benutzungsdauer
§ 24	<p>¹ Für die Benutzung und den Unterhalt eines Familiengrabes ist eine Gebühr geschuldet. Diese ist im Voraus zu zahlen für die Dauer der Benutzung.</p> <p>² Die Gebühr ist in Anhang 1 festgelegt.</p>	Gebührenpflicht
§ 25	<p>¹ Bei Familiengräbern für Erdbestattungen sind zwei Erdbestattungen möglich. Weitere Verstorbene können in einer Aschenurne beigesetzt werden.</p> <p>² Nach Ablauf von 30 Jahren ab Vertragsabschluss darf keine Erdbestattung mehr erfolgen, ausser die Benutzungsdauer ist vorgängig verlängert worden. Die letzte Erdbestattung darf spätestens 20 Jahre vor Ablauf der Benutzungsdauer stattfinden.</p>	Erdbestattungen
§ 26	<p>¹ Berechtigte Familienangehörige können vor Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Erdbestattung das Familiengrab nicht vorzeitig aufheben</p> <p>² Bei vorzeitiger Aufhebung des Familiengrabes wird das vorausbezahlte Entgelt für den Rest der Vertragsdauer, abzüglich 10% des ursprünglich einbezahlten Betrages, zurück vergütet.</p>	Vorzeitige Aufhebung
§ 27	Im Übrigen gelten die §§ 16 bis 21.	Weitere Bestimmungen
V. Grabmäler		
§ 28	<p>¹ Persönlich gestaltete Grabmäler sind erwünscht. Sie haben sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.</p> <p>² Lassen die Angehörigen kein Grabmal erstellen, bezeichnet die Gemeinde das Grab auf deren Kosten mit einem schlichten Grabkreuz bzw. Grabschild.</p>	Grundsatz
§ 29	<p>¹ Für das Aufstellen eines Grabmals ist eine Bewilligung erforderlich.</p>	Bewilligungspflicht

	<p>² Dazu ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Art der Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) im Massstab 1:10. Wenn nötig, können Modelle oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p> <p>³ Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers bzw. Auftraggebers entfernt werden.</p>	
§ 30	<p>¹ Die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler sind in Anhang 2 festgehalten.</p> <p>² Abweichungen von den Vorschriften können in Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe solche rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.</p>	Vorschriften zur Gestaltung
§ 31	<p>¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.</p> <p>² Grabmäler für Reihengräber sind auf eine Unterlagsplatte zu stellen; Grabmäler für Familiengräber benötigen ein Betonfundament. Die Anforderungen sind in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>³ Das Setzen oder Bearbeiten eines Grabmals ist werktags, von Montag bis Freitag, gestattet. Für das Setzen des Grabmals ist mindestens zwei Arbeitstage zuvor ein Termin zu vereinbaren. Bei gefrorenem Boden oder Schnee dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.</p>	Setzen der Grabmäler
§ 32	<p>¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>² Ist dieser, insbesondere die Standfestigkeit, nicht mehr gewährleistet, kann die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden, sofern diese der vorgängigen Aufforderung zur Instandstellung nicht nachgekommen sind.</p>	Instandhaltung
VI. Grabbepflanzung		
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 33	Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf weder beseitigt noch mit zusätzlichem Grabschmuck belegt werden.	Leistungen der Gemeinde
§ 34	<p>¹ Im Rahmen der angebotenen Bepflanzungsvarianten wird mit den Angehörigen eine Grabbepflanzung vereinbart.</p> <p>² Die Vereinbarung gilt bis zur Aufhebung des Grabes, sofern sie nicht vorzeitig aufgelöst wird.</p> <p>³ Besteht keine Vereinbarung über die Grabbepflanzung, sorgt die Gemeinde bis zur Aufhebung des Grabes für eine schlichte Dauerbepflanzung.</p>	Vereinbarung über die Grabbepflanzung
§ 35	¹ Bei Vorliegen einer Vereinbarung über die Grabbepflanzung werden die Kosten für die Bepflanzung gemäss Vereinbarung	Kosten für Bepflanzung

	dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.	
	² Die Kosten können entweder durch Vorauszahlung für die Dauer von 20 Jahren pauschal abgegolten oder es kann jährliche Rechnungsstellung vereinbart werden.	
	³ Für eine Dauerbepflanzung wird eine Pauschale in Rechnung gestellt. Sie ist von denjenigen Personen zu zahlen, welche gegenüber der Gemeinde als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind bzw., mangels solcher, den Erben des Verstorbenen.	
	⁴ Das Entgelt ist in Anhang 1 festgelegt.	
§ 36	¹ Die Vereinbarung über die Grabbepflanzung kann, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist, auf Ende eines Jahres vorzeitig aufgelöst werden. ² Wird die Vereinbarung über die Grabbepflanzung vor Aufhebung des Grabes aufgelöst, wird das für den Rest der Vertragsdauer vorausbezahlte Entgelt, abzüglich der vollen Pauschale für die Dauerbepflanzung, zurück vergütet.	Vorzeitige Auflösung
§ 37	¹ Die Selbstbepflanzung der Gräber kann auf schriftliches Gesuch hin gestattet werden. Von den Angehörigen beauftragte private Gärtner sind nicht zugelassen. ² Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, können zurück geschnitten oder, unter vorheriger Anzeige, entfernt werden. Der Aufwand wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.	Selbstbepflanzung
B. Besondere Bestimmungen für Familiengräber		
§ 38	¹ Bei Übernahme eines Familiengrabes ist die Bepflanzung des Grabes zu vereinbaren. ² Für die Bepflanzung ist zusätzlich ein Entgelt geschuldet. Dieses ist im Voraus zu zahlen für die Dauer der Benutzung. ³ Das Entgelt ist in Anhang 1 festgelegt.	Bepflanzung
§ 39	Im Übrigen gelten die §§ 33 bis 37.	Weitere Bestimmungen
VII. Haftung		
§ 40	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.	Haftung
VIII. Vollzug		
§ 41	¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsreglement. ² Die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen und Anordnungen erlässt der jeweilige Ressortvorstand.	Zuständigkeit
IX. Strafbestimmungen		
§ 42	Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, kann mit Busse bis	Strafandrohung

500 Franken bestraft werden.

X. Übergangsbestimmungen

- § 43 ¹ Auf Bestattungs- und Beisetzungsleistungen, die bei Inkrafttreten diese Reglements noch nicht abgeschlossen, aber bereits eingeleitet worden sind, finden die alten Bestimmungen Anwendung. Übergangsregelung
- ² Ansonsten gelten mit Inkrafttreten die neuen Bestimmungen.

XI. Inkrafttreten

- § 44 Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten
- § 45 Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben: Aufgehobene Erlasse
- a) Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 10. April 1972
 - b) Vorschriften über die Grabmäler vom 8. Mai 1972
 - c) Weitere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. November 2007 (GRB 07-130)

Anhang 1 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

Gebühren und Preise im Bestattungs- und Friedhofswesen

1. Gebühren für Bestattungsleistungen

1.1	Aufbahnen des Verstorbenen	Fr.	40.—
1.2	Benutzen der Abdankungshalle / Friedhofkapelle	Fr.	100.—

2. Beisetzungsgebühren (Öffnen und Zudecken eines Grabes)

2.1	Erdbestattungsgrab	Fr.	750.—
2.2	Erdbestattungsgrab Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	Fr.	500.—
2.3	Urnengrab	Fr.	250.—
2.4	Urnenstele	Fr.	150.—
2.5	Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.—

3. Grabplatzgebühren (Bereitstellen und Unterhalt des Grabes)

3.1	Erdbestattungsgrab	Fr.	1000.—
3.2	Erdbestattungsgrab Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	Fr.	600.—
3.3	Urnengrab	Fr.	600.—
3.4	Urnenstele (nur Friedhof Dorf)	Fr.	300.—
3.5	Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.—
3.6	Gebühr für Unterhalt bei vorzeitiger Aufhebung eines Reihengrabes; pro Jahr, bis zum Ablauf der Ruhefrist	Fr.	50.—

4. Grabkreuz / Grabschild

4.1	Grabkreuz	Fr.	200.—
4.2	Ersatz eines Grabkreuzes	Fr.	200.—
4.3	Grabschild	Fr.	25.—

5. Grabbepflanzung

5.1 Grabbepflanzung aufgrund besonderer Vereinbarung

5.11	Variante 1: Frühjahrs- und Sommerbepflanzung; pro Jahr		
5.111	- Urnen- und Kindergrab	Fr.	120.—
5.112	- Erdbestattungsgrab	Fr.	180.—
5.12	Variante 2* Erweiterte Frühjahrs- und Sommerbepflanzung; pro Jahr (*lediglich für vor 2006 errichtete Gräber)		
5.121	- Urnen- und Kindergrab	Fr.	140.—
5.122	- Erdbestattungsgrab	Fr.	190.—

5.13	Variante 3	Erweiterte Frühjahrs- und Sommerbepflanzung mit einfacher Herbstbepflanzung (1 Erika); pro Jahr		
5.131		- Urnen- und Kindergrab	Fr.	150.—
5.132		- Erdbestattungsgrab	Fr.	210.—
5.14	Variante 4	Erweiterte Frühjahrs- und Sommerbepflanzung mit erweiterter Herbstbepflanzung (3 Erika); pro Jahr		
5.141		- Urnen- und Kindergrab	Fr.	170.—
5.142		- Erdbestattungsgrab	Fr.	230.—
5.2	Grabbepflanzung ohne besondere Vereinbarung			
5.21		Schlichte Dauerbepflanzung für 20 Jahre; pauschal	Fr.	500.—
5.22		Setzen und Pflege von selbst mitgebrachten Rosenbäumchen oder Sträuchern; pro Strauch	Fr.	150.—
5.3	Besondere Arbeiten			
		Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht, werden nach dem jeweils geltenden Stundenansatz für einen gelernten Gärtner verrechnet (Ansatz gemäss Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Fachsektion Friedhof, der Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus und 'Ausserschwyz').		
6.	Familiengräber			
6.1	Benutzung und Unterhalt			
6.11		Pro m ² für die Mindestdauer von 50 Jahren	Fr.	2250.—
6.12		Verlängerung, pro m ² und Jahr	Fr.	45.—
6.13		Beisetzungsgebühren werden zusätzlich verrechnet und richten sich nach Ziffer 2 dieses Anhangs.		
6.2	Bepflanzung			
6.21		Das Entgelt wird basierend auf den ausgewählten Pflanzen individuell vereinbart, abzüglich einer Ermässigung von 20% aufgrund der Vorauszahlung für die Dauer der Benutzung.		
6.22		Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht, werden nach dem jeweils geltenden Stundenansatz für einen gelernten Gärtner verrechnet (Ansatz gemäss Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Fachsektion Friedhof, der Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus und 'Ausserschwyz').		
6.3	Ältere Familiengräber			
6.31		Bei den vor dem 30. Juni 1972 abgeschlossenen Familiengrab-Verträgen wird zusätzlich zu den Kosten für die Bepflanzung für den Unterhalt ein Betrag von Fr. 35.— pro m ² und Jahr in Rechnung gestellt.		
6.32		Bei Umstellung von der jährlichen Rechnungsstellung auf pauschale Abgeltung durch Vorauszahlung während eines laufenden Vertrages wird eine Ermässigung von 20% gewährt, wenn die verbleibende Benutzungsdauer mindestens 25 Jahre beträgt.		

Anhang 2 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe

Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

Werkstoffe

Als Werkstoffe sind vorzugsweise Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zugelassen. Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Email, Mosaik usw. kann bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

Schrift und Schmuck

Der Schrifttext soll würdig sein. Schriftart und Ornament oder Symbol sollen sich in Gestaltung und Proportion dem Grabmal harmonisch einfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden. Nicht zulässig sind Namens- und Metallplaketten mit maschinengravierter Schrift.

Masse Reihengräber

		maximale <u>sichtbare Höhe</u>	maximale <u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Grabsteine:	Erdbestattungsgrab	75 – 100 cm	55 cm	14 – 20 cm
		110 cm	45 cm	14 – 20 cm
		120 cm	35 cm	14 – 20 cm
	Urnengrab	70 – 85 cm	45 cm	14 – 18 cm
		95 cm	35 cm	14 – 18 cm
	Kindergrab	55 – 70 cm	40 cm	10 – 15 cm
		<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Dicke</u>
Liegeplatten:	Erdbestattungsgrab	50 cm	40 cm	10 – 15 cm
	Urnengrab	50 cm	40 cm	10 – 15 cm
	Kindergrab	40 cm	40 cm	10 cm

Steinkreuze, Metallkreuze und Steine mit Spitzgiebel dürfen die Maximalmasse um 5 cm überschreiten.

Bei den Liegeplatten sind im Rahmen der vorstehend aufgeführten Höchstmasse auch Formen wie Kreise, Ellipsen, Rhomben etc. zugelassen.

Masse Familiengräber

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:	80 – 90 cm	130 – 160 cm	20 – 30 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:	110 – 130 cm	90 – 110 cm	20 – 30 cm
Stehendes Grabmal in künstlerischer, freier Form (Kreuz, Urne, Figur usw.):	140 cm	160 cm	
Liegeplatten:	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Dicke</u>
	100 – 120 cm	55 – 65 cm	10 – 15 cm

Unterlagsplatte und Betonfundament

Unterlagsplatte und Betonfundament müssen auf Grösse und Gewicht des Grabmals angepasst sein; sie haben vorne mindestens 6 cm dick zu sein, vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufzuweisen und müssen mit dem Grabmal fachgemäss verbunden sein.

Inhaltsverzeichnis

Sprachregelung	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Bestattungen	1
III. Friedhöfe	4
IV. Grabstätten	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Besondere Bestimmungen für Familiengräber	6
V. Grabmäler	6
VI. Grabbepflanzung	7
A. Allgemeine Bestimmungen	7
B. Besondere Bestimmungen für Familiengräber	8
VII. Haftung	8
VIII. Vollzug	8
IX. Strafbestimmungen	8
X. Übergangsbestimmungen	9
XI. Inkrafttreten	9
Anhang 1 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe.....	10
Gebühren und Preise im Bestattungs- und Friedhofswesen	10
1. Gebühren für Bestattungsleistungen	10
2. Beisetzungsgebühren (Öffnen und Zudecken eines Grabes)	10
3. Grabplatzgebühren (Bereitstellen und Unterhalt des Grabes)	10
4. Grabkreuz / Grabschild	10
5. Grabbepflanzung	10
6. Familiengräber	11
Anhang 2 zum Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe.....	12
Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler	12